

gehen (§ 3); strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt. Nach seinem ganzen Inhalte findet das Militär-Strafgesetzbuch Anwendung auf die Personen des activen Soldatenstandes¹, das sind nach dem dem Militär-Strafgesetzbuch beigegebenen Verzeichnisse: I. die Officiere, II. die Unterofficiere, III. die Gemeinen mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten, IV. die Mitglieder des Sanitätscorps und V. die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurcorps. Militärbeamte, das sind alle im Heere und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben, sind nur dann nach dem Militär-Strafgesetzbuch zu bestrafen, wenn sie sich im Felde (an Bord) einer der im ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig machen (§§ 153, 154)².

Das Militär-Strafgesetzbuch gilt jedoch für den sog. Armeetroß, d. h. für alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegsführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben befinden oder ihm folgen (§ 155), z. B. als Berichtshalter, Krankenpfleger, Marktlehner. Ausländische Officiere, welche zu dem kriegsführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Officiere geltenden Vorschriften beurtheilt (§ 156, Abs. 1).

Das Militär-Strafgesetzbuch gilt ferner für strafbare Handlungen der Kriegsgefangenen (§ 158). Kriegsgefangene, welche unter Bruch des Ehrenwortes entweichen oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Fajugle brechen, oder welche sonst den Bedingungen, unter denen sie aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, vor Beendigung des Krieges entgegenhandeln, werden mit dem Tode bestraft (§ 159).

Es findet Anwendung auf andere als Militärpersonen (Deutsche oder Ausländer) wegen der in §§ 57 bis 59 und § 134 vorgesehenen Handlungen (Landes- oder Kriegsverrath, Plünderung von Verwundeten u. s. w.), falls diese Handlungen auf dem Kriegsschauplatze verübt werden (§ 160).

Ferner sind außer den Militärpersonen auch die Angestellten eines Kriegsschiffes³ den Militärstrafgesetzen unterworfen; ebenso andere am Bord des Schiffes dienlich eingeschiffte Personen, diese indeß nur, solange das Schiff sich im Kriegszustande befindet (§ 166), d. h. außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (§ 164).

Personen des Beurlaubtenstandes⁴ unterliegen den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs nur in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche im Militär-Strafgesetzbuch ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind (§ 6)⁵.

Für die Officiere à la suite, auch wenn sie nicht zum Soldatenstande gehören, gilt das Militär-Strafgesetzbuch, wenn und insofern sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Uniform tragen (Einführungsgesetz § 2, Abs. 3 zum Militär-Strafgesetzbuch).

In Kraft sind nach § 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuch die Vorschriften über die Bestrafung der von den Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen geblieben⁶, sowie die Vorschriften über die Be-

¹ § 4 des Militär-Strafgesetzbuchs und oben S. 344.

² Nämlich des Hoch-, Landes- und Kriegsvertraths, der Beförderung der Kriegsmacht im Felde, der unentbehrlichen Unterstützung, strafbarer Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, Mißbrauch der Dienstgewalt und widerrechtlicher Handlungen im Felde.

³ Bgl. § 163.

⁴ Bgl. oben § 51; f. besonders S. 344.

⁵ Siehe §§ 101, 113, 126, 42 des Militär-Strafgesetzbuchs.

⁶ Soweit die Landgendarmen bei Einführung des Militär-Strafgesetzbuchs Militärpersonen waren, gilt für sie hiernach dieses Gesetzbuch.